

# **BVGer E-7793/2006 vom 10. August 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7793\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7793_2006)

FR: TAF E-7793/2006 du 10 août 2009

IT: TAF E-7793/2006 del 10 agosto 2009

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Mit Entscheid des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2007 wurde sodann die Zuständigkeit der Asylabteilungen für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes betreffend die Übernahme von Einreisekosten festgestellt.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der beim Beschwerdedienst des EJPD hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Zwischenverfügung vom 17. Juni 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht die beiden hängigen Beschwerdeverfahren vereinigt, weshalb im vorliegenden Urteil über beide Beschwerdeverfahren befunden wird.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 29. Juni 2009 ist die Beschwerde betreffend Übernahme der Reisekosten im Verfahren der Beschwerdeführenden 2-5 zurückgezogen worden, nachdem diese Reisekosten bereits von dritter Seite übernommen worden waren. Das Beschwerdeverfahren E-7793/2006 ist daher zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Beschwerdeführer 1 hält an seiner Beschwerde fest, weshalb sich die nachfolgenden Erwägungen auf dessen Beschwerdeverfahren (E-8806/2007), beziehen.

### **E. 3.1**

Mit Verfügung vom 27. Juli 2007 wies das BFF das Gesuch von Beschwerdeführer 1 (im Nachfolgenden: Beschwerdeführer) um Übernahme der Einreisekosten gestützt auf Art. 92 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 53 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) mit der Begründung ab, die massgeblichen Bestimmungen seien angesichts der Budgetrestriktionen des Bundes zurückhaltend auszulegen und besonderen Härtefällen vorbehalten. Das Bundesamt berücksichtige bei entsprechenden Gesuchen jeweils das Vorliegen eines familiären Beziehungsnetzes und stütze sich auf die Bestimmung zur Unterstützungspflicht von Verwandten gemäss Art. 328 ZGB. Im Weiteren gehe das BFM von einer gewissen Solidarität zwischen nahen Angehörigen aus. Im Falle des Beschwerdeführers erachtete es das Bundesamt aufgrund der Akten als nicht hinreichend belegt, dass dieser nicht in der Lage sei, seine Einreise selbst zu finanzieren. So habe er anlässlich der Anhörung vom 5. Februar 2004 vorgetragen, dass seine Ehefrau einen Kredit von 15'000.-- Dinar aufgenommen habe, um einen Hausbau zu finanzieren. Während seines Aufenthaltes in F\_\_\_\_\_ sei seine Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und habe für den Familienunterhalt aufkommen können. Schliesslich habe ein Sohn der Beschwerdeführenden in H\_\_\_\_\_ studieren können. Im Weiteren verfüge der Beschwerdeführer über insgesamt elf Geschwister. Dieser grosse Verwandtenkreis könne der Familie zur Finanzierung ihrer Ausreise beistehen, weshalb insgesamt nicht von einer vollständigen Mittellosigkeit ausgegangen werden könne.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hält den Ausführungen des Bundesamtes entgegen, der beabsichtigte Hausbau sei nie zustande gekommen. Der in H\_\_\_\_\_ studierende Sohn sei zeitweise von einem in I\_\_\_\_\_ lebenden Onkel finanziell unterstützt worden. Der Lohn seiner Ehefrau als Krankenschwester habe monatlich 350.-- Dinar betragen. Die finanzielle Unterstützung von Verwandten, welche der Zugehörigkeit zu einer verbotenen Organisation verdächtigt würden, werde in Tunesien streng unter Strafe gestellt, weshalb es nicht zutrefte, dass er und seine Familie mit der Unterstützung ihrer Verwandten im Heimatland hätten rechnen können. Die effektiven Reise- respektive Flugkosten des Beschwerdeführers seien mit privaten Mitteln der Rechtsvertreterin bestritten worden.

### **E. 3.3**

In seiner Vernehmlassung vom 20. Juli 2007 stellte sich das BFM auf den Standpunkt, die Beschwerdeführenden seien den Nachweis über vorhandenes respektive nicht vorhandenes Wohneigentum schuldig geblieben. Alleine der Hinweis, dass gemäss Antiterrorgesetzgebung die finanzielle Unterstützung von Personen unter Strafe gestellt werde, könne nicht als ernsthaftes Argument dafür verwendet werden, dass eine Unterstützung ausgeblieben sei. Bekannterweise würden Strafbestimmungen rund um den Globus immer wieder übertreten.

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits in nicht publizierten Urteilen zur Frage der Übernahme von Einreisekosten von Flüchtlingen wie folgt geäußert (vgl. dazu insbesondere: D-7792/2006 vom 26. Mai 2009):

#### **E. 4.2**

Die Übernahme von Einreisekosten ist im Asylgesetz explizit vorgesehen; Art. 92 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass der Bund die Kosten der Ein- und Ausreise von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen übernehmen kann. Der Gesetzgeber hat mit dieser Norm indessen lediglich die grundsätzliche Möglichkeit einer Kostenübernahme sowie den potenziellen Kreis von Personen festgelegt, welche als Beitragsempfänger in Frage kommen. Die Frage der Voraussetzungen, an welche eine solche Kostenübernahme im Einzelnen geknüpft ist, hat er demgegenüber nicht einlässlicher geregelt, sondern diesbezüglich vielmehr in Art. 92 Abs. 4 AsylG dem Bundesrat die Rechtsetzungsbefugnis überlassen, von welcher jener in Art. 53 AsylV 2 Gebrauch gemacht hat.

##### **E. 4.2.1**

Bei unselbstständigen Bundesratsverordnungen - worunter die AsylV 2 fällt - prüft das Bundesverwaltungsgericht, ob sich der Bundesrat an die Grenzen der ihm im Gesetz eingeräumten Befugnisse gehalten hat. Wird dem Bundesrat - wie im vorliegenden Fall - vom Gesetzgeber ein weiter Spielraum für die Regelung eingeräumt, so ist dieser für das Bundesverwaltungsgericht verbindlich; es beschränkt sich in solchen Fällen auf die Kontrolle, ob die Verordnung den Rahmen der Gesetzesdelegation offensichtlich sprengt oder aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig ist (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2006, Rz. 408a; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 19 Rz. 39, mit Hinweis auf BGE 107 Ib 243 E. 4).

##### **E. 4.2.2**

Gemäss Art. 164 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) können Rechtsetzungsbefugnisse durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung selber ausgeschlossen ist. Gemäss Art. 164 Abs. 1 BV sind zwar alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in einem formellen Gesetz zu erlassen, was nach Bst. e dieser Bestimmung auch für Leistungen des Bundes - worunter die Kostenübernahme im Sinne von Art. 92 Abs. 1 AsylG fällt - gilt. Da die Leistungsverwaltung begünstigt und nicht belastet, sind die Anforderungen an die Normstufe und -dichte indessen weniger strikt als in der Eingriffsverwaltung (vgl. Pierre Tschannen, in: Bernhard Ehrenzeller et. al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, S. 2416, Rz. 26); angesichts der Tatsache, dass in Art. 92 Abs. 1 AsylG sowohl die delegierte Materie als auch der potenziell betroffene Personenkreis konkret bestimmt ist, ist den von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Delegationsgrundsätzen - welche die kantonale Gesetzesdelegation betreffen, sinngemäss jedoch auch auf Bundesebene gelten - Genüge getan (vgl. dazu Tschannen, a.a.O., S. 2419, Rz. 35, sowie BGE 128 I 122 E. 3c).

##### **E. 4.2.3**

Die Frage des genauen Umfangs der mit Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG erfolgten Delegation ist sodann im Rahmen einer Auslegung dieser Normen zu beantworten. Dabei ist der Wortlaut der Bestimmungen Ausgangspunkt (vgl. für diesen auch im

Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz Art. 1 Abs. 1 ZGB. Ist der Text allerdings nicht ohne weiteres klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss unter Berücksichtigung aller Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, historische, teleologische, zeitgemässe Methode) nach seiner wahren Tragweite gesucht werden; dabei kommt es namentlich auf den Zweck der Regelung, die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Im Sinne eines pragmatischen Methodenpluralismus ist es abzulehnen, einzelne Auslegungsmethoden einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen (vgl. BVerGE 2007/30 E. 4 S. 361 f., BVerGE 2007/41 E. 4.2 S. 533, mit weiteren Hinweisen auf Literatur und bundesgerichtliche Praxis).

#### **E. 4.2.4**

Eine Auslegung des Wortlautes ergibt zunächst, dass Art. 92 Abs. 1 AsylG in den übereinstimmenden deutschen, französischen und italienischen Fassungen als "Kann"-Vorschrift formuliert ist, was den Ordnungsgeber bei der Rechtsetzung insofern bindet, als er der Verwaltungsbehörde, mithin dem BFM, ein gewisses Rechtsfolgeermessen einzuräumen hat. Ferner hat der Gesetzgeber den Delegationsrahmen dahin gehend eingeschränkt, dass er die Ausrichtung von Beiträgen ausschliesslich für die Personengruppen der Flüchtlinge und Schutzbedürftigen vorsieht. Weitere Vorgaben an den Ordnungsgeber sind sodann aus den Materialien ersichtlich. So führte der Bundesrat in der Botschaft vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes bezüglich der Bestimmung von Art. 87 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs (heute: Art. 92 Abs. 1 AsylG) aus, der Bund sei aufgrund der "Kann-Formulierung" nicht verpflichtet, für Ein- und Ausreisekosten von Personen aufzukommen, die offensichtlich in wohlhabenden Verhältnissen lebten (vgl. BBl 1996 II 97). Dies lässt auf ein Zweifaches schliessen: zum einen, dass neben der eigenen finanziellen Situation der Personen, welchen die Einreise bewilligt wird, auch diejenige ihres weiteren Umfeldes zu berücksichtigen ist, und zum anderen, dass die Kosten auch dann übernommen werden können, wenn die betroffenen Personen über ein das blosse Existenzminimum moderat übersteigendes Einkommen oder Vermögen verfügen, mithin nicht mittellos im Sinne von Art. 92 Abs. 2 AsylG beziehungsweise von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus einer systematischen Auslegung von Art. 92 Abs. 1 AsylG, ist doch die Übernahme von Einreisekosten im 6. Kapitel (unter dem Titel "Bundesbeiträge") und nicht im 5. Kapitel (unter dem Titel "Sozialhilfe und Nothilfe") geregelt; es handelt sich bei den vom Bund im Rahmen dieser Bestimmung ausgerichteten Beiträgen somit nicht um Fürsorgeleistungen, welche nur bei Vorliegen einer Bedürftigkeit auszurichten wären.

#### **E. 4.2.5**

Zusammenfassend ist aufgrund der Auslegung von Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG festzustellen, dass der Gesetzgeber dem Bundesrat unter Beachtung der ihm obliegenden Delegationsgrundsätze innerhalb des genannten Rahmens einen weiten Spielraum zur Regelung der Frage der Übernahme von Einreisekosten überlassen hat.

#### **E. 4.3.1**

Der Bundesrat hat in Art. 53 AsylV 2 die Bestimmung von Art. 92 Abs. 1 AsylG hinsichtlich des potenziell begünstigten Personenkreises in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 1999 dahingehend konkretisiert, dass die Einreisekosten namentlich übernommen werden können für: a) Flüchtlingsgruppen, welchen Asyl gewährt wird auf

Grund eines Entscheides des Bundesrates oder des EJPD nach Art. 56 AsylG (sog. Kontingentsflüchtlinge), b) Einzelpersonen, die auf Anfrage des UNHCR aufgenommen werden (sog. Mandatsflüchtlinge des UNHCR, welche im Rahmen eines Resettlement-Gesuches des Hochkommissariats aufgenommen werden), und c) Schutzbedürftige im Ausland nach Art. 68 AsylG. Im Rahmen der Teilrevision der AsylV 2 vom 24. Oktober 2007 hat der Bundesrat diese Bestimmung sodann um Bst. d erweitert, wonach die Kosten auch bei Personen übernommen werden können, denen die Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung eines Asylverfahrens nach Art. 20 Abs. 2 AsylG oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen nach Art. 51 Abs. 4 AsylG oder nach Art. 85 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) bewilligt wird.

#### **E. 4.3.2**

Aus den Materialien zu Art. 53 AsylV 2 ergibt sich im Weiteren, dass die Übernahme von Einreisekosten nach dem Willen des Bundesrates grundsätzlich restriktiv zu handhaben ist und dem BFM im Einzelfall ein Ermessensspielraum zukommt (vgl. Bericht vom Oktober 2007 zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, S. 34). Im erwähnten Bericht wird ferner auf die Praxis des BFM verwiesen, wonach die Einreisekosten in Härtefällen übernommen werden, namentlich um zu verhindern, dass sich durch eine Verzögerung der Ausreise bedürftiger Personen eine Gefahr für diese ergeben könnte; das BFM verlangt dabei grundsätzlich den Nachweis einer Mittellosigkeit und setzt voraus, dass weder die eingereisten Personen selber, noch Verwandtenunterstützungspflichtige nach Art. 328 ZGB und andere nahe stehenden Personen in der Lage sind, diese Kosten zu übernehmen beziehungsweise vorzuschüssen. Nach erfolgter Einreise werden Gesuche um nachträgliche Übernahme beziehungsweise Rückerstattung der Einreisekosten vom BFM abgewiesen, da die notwendigen finanziellen Mittel offensichtlich aufgebracht werden konnten.

#### **E. 4.3.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Auslegung von Art. 53 AsylV 2 zunächst zum Schluss, dass sich der Bundesrat mit der näheren Bestimmung des potenziell begünstigten Personenkreises an den ihm vom Gesetzgeber in Art. 92 Abs. 1 AsylG vorgegebenen Rahmen gehalten hat. Die in Art. 53 Bst. a-c AsylV 2 genannten Personenkategorien stimmen mit den bereits explizit im AsylG beziehungsweise der bundesrätlichen Botschaft vom 4. Dezember 2005 (vgl. BBl 1996 II 97) erwähnten überein, und die in Bst. d zusätzlich aufgezählten Kategorien fallen ohne weiteres ebenfalls unter den Begriff "Flüchtlinge" im Sinne von Art. 92 Abs. 1 AsylG. Dass es sich bei den Personen, welchen die Einreise gestützt auf Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt wird, an sich um Asylbewerber handelt, die in Art. 92 Abs. 1 AsylG - im Gegensatz zu Abs. 2 dieser Bestimmung - nicht genannt sind, steht dem nicht entgegen. Das Vorliegen einer formellen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Einreise kann nämlich nicht Voraussetzung für die Übernahme der Kosten sein, da Flüchtling nur sein kann, wer den Verfolgerstaat verlassen hat (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130); dies trifft denn auch für die in der Botschaft vom 4. Dezember 1995 genannten Personen - Kontingents- und Mandatsflüchtlinge - zu. Insofern kann bei Gesuchen um Kostenübernahme nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ohnehin lediglich ausschlaggebend sein, ob im Zeitpunkt des Entscheides über das Gesuch eine Anerkennung

als Flüchtling wahrscheinlich erscheint; die in den Materialien zu Art. 53 Bst. d AsylV 2 erwähnte Praxis des BFM, wonach die Einreisekosten in Härtefällen übernommen werden, namentlich um zu verhindern, dass sich durch eine Verzögerung der Ausreise bedürftiger Personen eine Gefahr für diese ergeben könnte, erscheint daher sachgerecht. Soweit die Praxis des BFM betreffend, wonach die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des weiteren Umfeldes der gesuchstellenden beziehungsweise in die Schweiz einreisenden Personen zu berücksichtigen sind, ist festzustellen, dass diese - wie oben stehend ausgeführt - von Art. 92 Abs. 1 AsylG gedeckt ist. Soweit nach erfolgter Einreise gestellte Gesuche um nachträgliche Übernahme beziehungsweise Rückerstattung der Einreisekosten vom BFM gemäss der in den Materialien genannten Praxis grundsätzlich mit der Begründung abgewiesen werden, dass die notwendigen finanziellen Mittel offensichtlich hätten aufgebracht werden können, ist allerdings einschränkend festzustellen, dass ein solcher Automatismus nicht sachgerecht erscheint. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, auf welche Weise die gesuchstellenden beziehungsweise einreisenden Personen die Kosten der Einreise beglichen haben; ferner dürfte von Bedeutung sein, in welcher Situation sich die einreisewillige Person in ihrem Heimatstaat befindet. Insbesondere in Fällen, bei welchen sich die betreffende Person wegen fehlender eigener Mittel und solcher des familiären Umfeldes namentlich durch Aufnahme eines Darlehens bei einem Kreditinstitut verschulden muss, beziehungsweise wenn die finanziellen Mittel von dritter Seite vorgestreckt werden mussten, um einer akut gefährdeten Person die Ausreise zu ermöglichen, kann eine Kostenübernahme durch den Bund nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **E. 4.3.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Bundesrat bei der Regelung von Art. 53 AsylV 2 an den ihm vom Gesetzgeber gesteckten Delegationsrahmen gehalten hat. Innerhalb dieses Rahmens hat er Kriterien hinsichtlich der Übernahme von Einreisekosten aufgestellt, welche eine grundsätzlich restriktive Anwendung der Norm beabsichtigen und der entscheidenden Behörde einen weiten Ermessensspielraum einräumen. Das BFM hat sodann eine Praxis entwickelt, welche - abgesehen von den oben genannten Ausnahmen - dem Willen von Gesetz- und Verordnungsgeber entspricht und insoweit zu bestätigen ist (vgl. zum Ganzen: D-7792/2006 vom 26. Mai 2009).

#### **E. 5.1**

Im vorliegenden Fall ist vorab festzuhalten, dass die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz bereits im Jahr 2005 (vgl. Aktum A34, S. 5) stattfand, mithin vor dem am 1. Januar 2008 erfolgten Inkrafttreten von Art. 53 Bst. d AsylV 2, welcher Personen erwähnt, denen die Einreise zwecks Durchführung eines Asylverfahrens nach Art. 20 Abs. 2 AsylG oder im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG bewilligt wird. Dieser Umstand ist indessen unerheblich, da die im Zuge der Teilrevision der AsylV 2 vom 24. Oktober 2007 erfolgte Ergänzung der Verordnung keine materielle Änderung gegenüber dem früheren Recht darstellt, sondern gemäss den Ausführungen des Verordnungsgebers lediglich der Transparenz einer bestehenden Praxis des Bundesamts dient, welche sich bereits zuvor auf Art. 53 AsylV 2 stützte (vgl. den Bericht des Bundesrats vom Oktober 2007 zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, S. 33 f.).

#### **E. 5.2.1**

Das Bundesamt stellt sich in der angefochtenen Verfügung und in seinen Vernehmlassungen auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer respektive seine Familie hätten nicht hinreichend belegt, dass sie nicht in der Lage (gewesen) seien, die Einreise des Beschwerdeführers selber zu finanzieren. Es stützt sich dabei namentlich auf die Angaben des Beschwerdeführers in der Befragung vom 5. Februar 2004, wonach seine Ehefrau (Beschwerdeführerin 2) ein Darlehen von 15'000.-- Dinar für die Errichtung eines Hauses aufgenommen habe. Zudem verfüge der Beschwerdeführer über ein grösseres Verwandtschaftsnetz, welches er um finanzielle Unterstützung hätte angehen können.

### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet in der Beschwerdeeingabe vom 3. August 2007 und in den Eingaben vom 26. Oktober 2005 und 29. Dezember 2005 die von der Vorinstanz aufgeführten Sachverhaltselemente und führt unter anderem aus, seine Familie habe insbesondere aufgrund der in Tunesien herrschenden politischen Verhältnisse, namentlich des Umstandes, wonach jegliche Unterstützung von Personen, die unter dem Verdacht terroristischer Aktivitäten stünden, unter Strafe gestellt sei, von ihren Verwandten nicht mit finanzieller Unterstützung rechnen können.

### **E. 5.2.3**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Bundesamt im Rahmen des ihm zukommenden Ermessens zu Unrecht davon ausgegangen ist, dem Beschwerdeführer sei die Finanzierung seiner Ausreise möglich und zumutbar gewesen. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer über ein grösseres Familiennetz verfügt, hat er, respektive seine Rechtsvertreterin, glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass die Kosten für die Einreise aus den privaten Mitteln der Rechtsvertreterin bestritten worden sind. Aus dem Schreiben der Caritas Bern (vgl. Sachverhalt, Bst. AA.) geht hervor, dass der Beschwerdeführer und seine Familie vollständig von der Sozialhilfe unterstützt werden. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Reisekosten des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 807.50 bisher in vollem Umfang von seiner Rechtsvertreterin bestritten worden sind. Konkrete Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer oder seine Familie eine finanzielle Unterstützung durch ihre in Tunesien lebenden Verwandten beansprucht haben oder hätten beanspruchen können, gehen aus den Akten nicht hervor. Zudem sprechen im konkreten Fall nicht zuletzt auch Billigkeitsgründe für eine Übernahme der Einreisekosten des Beschwerdeführers im Betrag von Fr. 807.50 gestützt auf Art. 92 Abs. 1 AsylG. Aus dem Urteil der ARK vom 10. März 2005 (vgl. oben, Bst. E.) geht nämlich hervor, dass die Angaben des Beschwerdeführers, wonach er sich am 27. Dezember 2003 kurzweilig im Transitbereich des Flughafens Zürich-Kloten aufgehalten und nie beabsichtigt habe, nach F \_\_\_\_\_ weiterzureisen, sondern von Beginn weg in der Schweiz ein Asylgesuch habe einreichen wollen, als grundsätzlich plausibel gewürdigt wurden. Die ARK hat weiter erwogen, dass dem Beschwerdeführer damals seitens der zuständigen Behörden am Flughafen Zürich-Kloten der effektive Zugang zum Asylverfahren verhindert oder zumindest erschwert worden sei und daher gewisse Zweifel bestünden, ob die schweizerischen Behörden nicht eine (Mit-) Verantwortung hierfür zu tragen hätten (vgl. Erwägungen 3.3-3.4 des Urteils vom 10. März 2005). Bezüglich der hier interessierenden Frage nach der Übernahme der Kosten der Reise von F \_\_\_\_\_ in die Schweiz sind diese Überlegungen im Sinne der Billigkeit mitzubersichtigen; sie sprechen für eine Kostenübernahme im Sinne von Art. 92 Abs. 1 AsylG.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Übernahme der Reisekosten des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 807.50 gegeben sind. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 27. Juli 2007 ist aufzuheben.

### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des vereinigten Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskoten aufzuerlegen:

#### **E. 6.1.1**

Das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführenden 2-5 (E-7793/2006) ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Gestützt auf Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, letzter Satz).

#### **E. 6.1.2**

Angesichts des Obsiegens von Beschwerdeführer 1 werden im Beschwerdeverfahren E-8806/2007 keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2.1**

Den Beschwerdeführenden 2-5 ist angesichts des von ihnen bewirkten Beschwerderückzugs gestützt auf Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 6.2.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Auf Grund der Ausführungen der Rechtsvertreterin in der Eingabe vom 29. Juni 2009 ist im Beschwerdeverfahren E-8806/2007 die Beschwerdeführer 1 anteilmässig im vereinigten Beschwerdeverfahren auszurichtende Parteientschädigung von Amtes wegen festzusetzen. Diese wird auf insgesamt Fr. 300.-- (inkl. Auslagen) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.